

- 2) Nachdem über das Vermögen des verstorbenen Hans Martin Schweinebraden zu Breidenbach, wegen entdeckter überhäufeter Schulden, Last von Gerichts-wegen der Concurs erkannt, und dann, ad liquidandum credita terminus peremptoris & præclusionis, auf Montag den 5ten May schierskünftig anberahmt; so citiren wir alle diejenige, so an gedachtem Hans Martin Schweinebraden gegründete Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter zum ersten, zweyten und drittenmahl dergestalt, daß sie in besagtem termino ohnausbleiblich in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwalde vor hiesigem Gericht erscheinen, ihre Forderungen, wie sich gebühret, liquidiren, und darauf rechtlichen Bescheid, oder bey ungehorsamlichen Ausbleiben der præclusion gewärtigen. Hoof den 12ten Merz 1766. Adel. von Dalwigkisches Samt. Gericht daselbst.
- 3) Nachdem die Debit-und Vergleichs-Sache Weyl des Hrn. Hof-Marschall Freyherrn von Seyfferdis alschon vor Jahr und Tag ihre Endschafft erreicht hat, gleichwohlen viele Concreditores sich wegen Auszahlung ihrer Bescheids-mäßigen Befriedigung bis hierhin gar nicht gemeldet haben; So werden alle und jede, welche bey dieser Sache etwas zu hoffen haben, hiermit öffentlich erinnert, sich wegen Auszahlung des Ihnen adjudicirten Betrags bey dem Cassirer der Evangelisch Lutherschen Gemeinde, Hrn. Dressell alhier binnen denen nächsten 3 Monathen zu melden, ansonst und nach Verlauf der bestimmten Frist die nicht erhobene Gelder zum besten derer Armen auf pension ausgelehnt werden sollen. Cassel den 1ten April 1766.
- 4) Sämtlichen des bey dem Hochlöbl. Leib- Dragoner-Regiment verstorbenen General-Majors von Hanstein Creditoribus wird hierdurch von Commissions-wegen bekannt gemacht, daß zum Versuch einer gütlichen Composition und Vertheilung der Verlassenschafts-Masse Terminus auf Montag den 5ten May h. a. præfigiret worden, des Endes dann ersagte Creditores entweder in Person oder durch specialiter zu sothanem Geschäfte Bevollmächtigte so gewiß erscheinen, als widrigensals chnfehlbahr gewärtigen müssen, daß nichts destoweniger fortgefahren und dasjenige, wozu die instruet erschienen Creditores sich gütlich verstanden, auch von ihnen, vor genehmiget, angenommen und gehalten werden soll. Cassel, den 2ten April 1766.

C. F. Apell, Vigore Commissionis.

II. Sachen, so in- und aufferhalb Cassel zu verkauffen seynd.

- 1) Es sollen des Johannes Baumbach & uxor von Fürstenwald folgende Grundstücke, als 1) $\frac{1}{4}$ Acker Land an Hans Henrich Steuber und Jost Henrich Engelhard gelegen. 2) $\frac{1}{2}$ Acker im Lohn an der Griesse Grund, und Johannes Hartmanns Erben. 3) $\frac{1}{2}$ Acker in der Berchs Breide an Hans George Engelhard und Hans Wasmuth Grosshans gelegen. 4) Ein Garthen über dem Dorffe in den sogenannten Lippeshöfen, an dem Greben Anthon Gerbig gelegen. 5) 2 Acker Land auf dem Berge an Jost Henrich Hartmann und Hans Ludwig Klein gelegen. 6) 1 Acker zwischen den Hecken, an Hans George Engelhard und Johannes Kumpen gelegen, ex officio an den Weistbietenden